



Verwaltungsgeschicht Lüneburg

5. Kammer

Die Geschäftsstelle

Verwaltungsgeschicht Lüneburg, Postfach 2941, 21319 Lüneburg

Stadt Wustrow (Wendland)
Fehlstraße 35
29462 Wustrow



Ihr Zeichen
(2) 202001SG

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
5 A 137/10

Durchwahl
04131/8545-302

Datum
05.04.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsrechtssache

Stadt Wustrow (Wendland) ./ Landkreis Lüchow-Dannenberg

wird Ihnen anliegende Ausfertigung einer Entscheidung mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen


Leitis

Justizangestellte

Hausanschrift
Adolph-Kolping-Str. 16
21337 Lüneburg

Sprechzeiten
Montag - Donnerstag
9 - 12 u. 14 - 15.30 Uhr
Freitag u. vor Feiertagen
9 - 12 Uhr

Telefon
04131 8545-300
Telefax
04131 8545-399

Überweisungen an: Verwaltungsgeschicht Lüneburg
NORD/LB Hannover BLZ 250 500 00 Kto. 106025000
IBAN DE74 2505 0000 0106 0250 00. SWIFT/BIC: NOLA DE 2H

www.verwaltungsgeschicht-lueneburg.niedersachsen.de

Justizbehörde Verwaltungsgericht Lüneburg Adolph-Kolping-Straße 16 21337 Lüneburg	Datum 05.04.2011 Telefon 04131 8545-300
<small>Verwaltungsgericht Lüneburg, Postfach 2941, 21337 Lüneburg</small> Stadt Wustrow (Wendland) Fehlstraße 35 29462 Wustrow <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> Stadt Wustrow (Wendland) 06. April 2011 Ass: </div> Kostenmitteilung	Geschäftsnummer der Justizbehörde, Bezeichnung der Sache 5 A 137/10 Stadt Wustrow (Wendland) ./ Landkreis Lüchow-Dannenberg Bankverbindung der Justizbehörde Verwaltungsgericht Lüneburg NORD/LB Hannover BLZ: 25050000 Kto.:106025000 IBAN: DE742505000001060250 Swift/BIC: NOLADE2H Geschäftszeichen der oder des Zahlungspflichtigen (2) 2 0 2 0 0 1 S G
Kassenzeichen (Bitte stets angeben)	

Sehr geehrte Dame! Sehr geehrter Herr!

Entsprechend der nachstehenden Kostenrechnung ergibt sich folgende Änderung:
 Der unten aufgeführte Betrag i.H.v. 363,00 EUR wird auf die Gerichtskostenschuld der Gegenseite angerechnet.

Eine Erstattung dieses Betrages können Sie von der Gegenseite beanspruchen

Nr.	Gegenstand des Kostenansatzes und Hinweis auf die angewendete Vorschrift	Wert des Gegenstandes - EUR -	zu zahlen - EUR -
1	Gerichtskostengesetz (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) Verfahren im Allgemeinen (KVNR: 5110)	15.000,00	726,00
	Zwischensumme:		726,00
	Ihr Anteil : 1/2		363,00
2	Von Ihnen bereits gezahlt:		-726,00
3	Auf die Kostenschuld der Gegenseite anzurechnen:		363,00
	Gesamtsumme:		

Mit freundlichen Grüßen
 Ihre Justizbehörde

VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



Az.: 5 A 137/10

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Stadt Wustrow (Wendland),
Fehlstraße 35, 29462 Wustrow, - (2) 202001SG -

Kläger,

g e g e n

den Landkreis Lüchow-Dannenberg,
Königsberger Straße 10, 29439 Lüchow, - 20 - 15.14.31.12.21 -

Beklagter,

Streitgegenstand: Haushaltsgenehmigung,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 5. Kammer - am 4. April 2011 durch die Bericht-
statterin beschlossen:

1. Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens haben die Beteiligten je zur Hälfte
zu tragen.

2. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 15.000,-- EUR
festgesetzt.

Gründe

Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt, nachdem die Klägerin den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt hat und der Beklagte der Erledigungserklärung der Klägerin nicht innerhalb von 2 Wochen seit der Zustellung des die Erledigungserklärung enthaltenden Schriftsatzes widersprochen hat, obwohl er vom Gericht auf die Folge hingewiesen worden ist.

Danach ist das Verfahren entsprechend § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen. Über die Kosten des Verfahrens ist gem. § 161 Abs. 2 VwGO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Hier entspricht es der Billigkeit, die Kosten in der aus dem Tenor ersichtlichen Weise zu verteilen.

In der Regel entspricht es billigem Ermessen im Sinne des § 161 Abs. 2 VwGO, dem Beteiligten die Verfahrenskosten aufzuerlegen, der ohne die Erledigung in dem Rechtsstreit voraussichtlich unterlegen wäre. Allerdings ist es nicht die Aufgabe des Gerichts, rechtlich und/oder tatsächlich schwierige Fragen im Rahmen eines Verfahrens nach § 161 Abs. 2 VwGO abschließend zu klären, der in dieser Vorschrift zum Ausdruck kommende Grundsatz der Prozesswirtschaftlichkeit befreit das Gericht nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache davon, abschließend über den Streitstoff zu entscheiden (BVerwG, Beschl. v. 07.02.2007 - 1C 7.06 -, juris; Bader, VwGO, Kommentar, 4. Aufl. § 161 Rn. 17). Sind die Erfolgsaussichten bei nur noch summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage offen, entspricht es regelmäßig der Billigkeit, die Kosten den Beteiligten je zur Hälfte aufzuerlegen (BVerwG, a.a.O.; OVG NRW, Beschl. v. 23.07.2010 - 6 A 2632/09 -, juris; Kopp/Schenke, VwGO, Kommentar, 16. Aufl. 2009, § 161 Rn. 17 m.w.N.).

So liegt es hier. Ohne eine eingehende Prüfung der Sach- und Rechtslage, die nach dem Eintritt der Hauptsachenerledigung weder aus Gründen der Rechtsschutzgewährung geboten noch unter Berücksichtigung der Prozessökonomie sachgerecht ist, lässt sich der Ausgang des Verfahrens ohne den Eintritt der Hauptsachenerledigung nicht hinreichend sicher beurteilen.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Ziffer 22.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 07./08. Juli 2004 in Leipzig beschlossenen Änderungen.

Rechtsmittelbelehrung

Der Beschluss zu 1) ist unanfechtbar.

Gegen den Beschluss zu 2) ist die Beschwerde an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht statthaft, wenn sie in diesem Beschluss zugelassen worden ist oder der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.


Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg.

Bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 247) in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Minnich

Ausgefertigt


Verwaltungsgericht Lüneburg
Adolph-Kolping-Straße 16
21337 Lüneburg
Postfach 2941, 21319 Lüneburg